



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Stadtgemeinde Frohnleiten
Brucker Straße 2
8130 Frohnleiten

Bearb.: Mag. Anna Fleming
Tel.: +43 (316) 7075-608
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-243420/2025-3

Graz, am 22.07.2025

Ggst.: Viehmarkt am 14.08.2025 beim Plotscherbauer in Übelbach.

KUNDMACHUNG

Auf Grund der Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, mit Hinweis auf das Animal Health Law, wird die Abhaltung des Viehmarktes am **14.08.2025** unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Herr Mitteregger Markus, 8124 Übelbach, Kleintal 40 ist für die Einhaltung der ua. Bestimmungen verantwortlich und hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung unter der Tel. Nr. 0664/73492829 für die Behörde erreichbar zu sein.
2. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass der Gesundheitszustand aller Tiere überprüft wird. Offensichtlich erkrankte oder verletzte Tiere sind unverzüglich aus der Veranstaltungsortlichkeit zu entfernen, in einem getrennten, für Besucher nicht zugänglichen Bereich unterzubringen und entsprechend zu versorgen bzw. eine sofortige tierärztliche Untersuchung und Behandlung einzuleiten. Sämtliche Erkrankungs- oder Verendungsfälle sind dem Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung unverzüglich bekannt zu geben.
3. Die Tiere sind so unterzubringen, dass sie nicht entweichen können.

8020 Graz • Bahnhofgürtel 85
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT432081502109208005 • BIC STSPAT2G

4. Hochtrchtige Tiere, die voraussichtlich whrend oder kurz nach der Veranstaltung gebren werden oder die in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, werden zum Viehmarkt nicht zugelassen.
5. Jungtiere drfen ohne ihr Muttertier erst dann ausgestellt werden, wenn sie zur selbstndigen Futter- und Wasseraufnahme fahig sind.
6. Die auf den Markt aufgetriebenen Rinder sind in einer Liste evident zu halten, aus der Name und Wohnort des Verkufers bzw. Kufers sowie die Anzahl und Gattung der Tiere mit Angabe der Ohrmarkennummer ersichtlich sein mssen. Die Liste ist nach Beendigung des Marktes der Bezirkshauptmannschaft Graz- Umgebung vorzulegen.
7. Der Marktplatz muss abgeschlossen sein und hat der Veranstalter fr die ntigen Standreihen (Barrieren) Vorsorge zu treffen. Fr die hlngliche Befestigung der Tiere an den Standreihen ist der Besitzer verantwortlich.
8. Der Auftrieb hat am Tag des Viehmarktes zu erfolgen.
9. Hndlern ist der Zutritt nur in sauberer Arbeitskleidung gestattet. Von Viehhndlern und Kufern drfen keine verschmutzten Anhngestricke verwendet werden.
10. Der Handel auerhalb des Marktplatzes an diesem Tag sowie die Abhaltung von Winkelmrkten sind verboten.
11. Der Marktplatz sowie die angrenzenden Teile der Zu- und Abtriebswege sind nach Ende des Marktes zu reinigen und ntigenfalls zu desinfizieren. Whrend des Marktes ist ein Desinfektionsmittel sowie eine Waschgelegenheit samt Seife und Handtuch und wenn ntig, ein berdachter Raum bereitzuhalten.
12. Der Kontumazbereich ist vorschriftsmfing herzurichten und als solcher kenntlich zu machen.
13. Zum Auftrieb zugelassen sind nur gesunde, von sichtbaren Infektionskrankheiten wie Rude, Hautpilz, Warzen, Euterpocken, freie unbedenkliche Tiere, die aus seuchenfreien Bestnden kommen. Rinder unsicherer Herkunft werden zum Viehmarkt nicht zugelassen.

14. Rinder dürfen nur dann aufgetrieben werden, wenn sie aus amtlich anerkannten tuberkulose-, Abortus bang-, leukose- und IBR/IPV-freien Beständen stammen.
15. Die zur Verhütung einer Weiterverbreitung von Tierseuchen erforderliche Maßnahmen hinsichtlich des Personen-, Tier- und Sachverkehrs werden gegebenenfalls im Sinne der Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörde angeordnet.
16. Das Verladen der Tiere muss tierschutzgerecht erfolgen. Die Zutrittswege zur LKW-Ladefläche müssen eben oder nur leicht steigend sein. Es sind entweder vorhandene Geländeformationen auszunutzen oder entsprechende Verladerampen zu errichten.
17. Diese Genehmigung kann, sofern es die Seuchenverhältnisse erfordern, jederzeit widerrufen werden.

Hinweis:

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes 2024 geahndet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Anna Fleming
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Übelbach, Alter Markt 64, 8124 Markt-Übelbach, mit der Einladung den interessierten Tierbesitzern die Auftriebsbedingungen bekannt zu geben, per E-Mail
2. Referat Veterinärdirektion/ öffentliches Veterinärwesen, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, zur gefälligen Kenntnisnahme, per E-Mail
3. Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
4. Zucht- und Nutztiervermarktungszentrum Ost- und Weststeiermark, Penzendorf 268, 8230 Hartberg
5. Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
6. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, per E-Mail
7. Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, Schillerstraße 10, 8570 Voitsberg, per E-Mail

8. Bezirkshauptmannschaft Weiz, Birkfelder Straße 28, 8160 Weiz, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, per E-Mail
10. Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Bismarckstraße 11-13, 8330 Feldbach, per E-Mail
11. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kada-Gasse 12, 8430 Leibnitz, per E-Mail
12. Magistrat Graz Veterinäramt, Lagergasse 132, 8020 Graz, per E-Mail
13. BPK Graz-Umgebung, zur gefälligen Kenntnisnahme, per E-Mail
14. Polizeiinspektion Deutschfeistritz, mit der Bitte den Markt zu überwachen, per E-Mail
15. Marktgemeinde Deutschfeistritz, Grazerstraße 1, 8121 Deutschfeistritz, mit der Einladung den interessierten Tierbesitzern die Auftriebsbedingungen bekannt zu geben, per E-Mail
16. Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Straßengel, mit der Einladung den interessierten Tierbesitzern die Auftriebsbedingungen bekannt zu geben, per E-Mail
17. Stadtgemeinde Frohnleiten, Brucker Straße 2, 8130 Frohnleiten, mit der Einladung den interessierten Tierbesitzern die Auftriebsbedingungen bekannt zu geben, per E-Mail
18. Dr. Peter Gumbsch, Bahnhofgürtel 85/3.OG/321, 8020 Graz, per E-Mail